

**American Football Club Langenfeld 2011 e.V.**

# **S a t z u n g**

**vom 22.12.2016**

**Amtsgericht Düsseldorf**

**Vereinsregister Nr. VR 10539**

eingetragen am 12.05.2011

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....
§ 2	Zweck des Vereins .....
§ 3	Gemeinnützigkeit .....
§ 4	Verbandsmitgliedschaften .....
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft .....
§ 6	Mitglieder .....
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft .....
§ 8	Maßregeln .....
§ 9	Aufnahmegebühr und Beiträge .....
§ 10	Stimmrecht, Stimmrechtsausschluss und Wählbarkeit .....
§ 11	Organe des Vereins .....
§ 12	Mitgliederversammlung .....
§ 13	Geschäftsführender Vorstand .....
§ 14	Beirat .....
§ 15	Aufgaben des Beirates .....
§ 16	Gesamtvorstand .....
§ 17	Abteilungen .....
§ 18	Vereinsjugend .....
§ 19	Finanzverfassung .....
§ 20	Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....
§ 21	Kassenprüfer .....
§ 23	Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder .....
§ 24	Datenschutz .....
§ 25	Auflösung des Vereins .....
§ 26	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahr 2011 gegründete Verein führt den Namen **American Football Club Langenfeld 2011 e.V. (AFCL)**.
2. Er hat seinen Sitz in Langenfeld Rheinland und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer 10539 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports durch die Pflege der Sportart American Football mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
  - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist ordentliches Mitglied
  - a. im Stadt-Sportverband Langenfeld e.V.
  - b. im American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen (AFCV NRW e.V.) – AG Düsseldorf VR 5880.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Stadt-Sportverbands nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in die Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch sowie ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.
5. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Aktive Mitglieder,
  - b. Passive Mitglieder,
  - c. Außerordentliche Mitglieder,
  - d. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Sportangebote im Verein im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben.
4. Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitrags- und Umlagezahlungen befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Verein; - durch Streichung aus der Mitgliederliste; - durch Tod; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen begeht,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt,
  - c. sich grob unsportlich verhält,
  - d. dem Verein wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere durch Offenbarung extremistischer Gesinnung oder Verstoßes gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
5. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
9. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Maßregeln**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

1. Verweis,
2. Angemessene Geldbuße,
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen.

Maßregeln sind mit Begründung auszusprechen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erfolgt der Verstoß ohne ein Verschulden des Mitglieds, so wird keine Maßregel verhängt.

## **§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Sonderumlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Art und Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden in einer Beitragsordnung festgesetzt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonderumlagen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10 Stimmrecht, Stimmrechtsausschluss und Wählbarkeit**

1. Persönlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind - mit Ausnahme des folgenden Absatzes 4 - von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. In der Mitgliederversammlung werden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch einen Erziehungsberechtigten vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. In der Jugendversammlung sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr stimmberechtigt.
7. Alle zur Stimmabgabe berechtigten Mitglieder sind wählbar, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Gesamtvorstand
5. Die Jugendversammlung

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn 10 v H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten oder Änderungsvorschläge, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sind danach frist- und ordnungsgemäß weitere Angelegenheiten zur Tagesordnung benannt worden, so ist diese vom Vorstand entsprechend zu ergänzen und während der letzten vier Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an geeigneter Stelle, die für jedes stimmberechtigte Mitglied zugänglich ist (z. B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins), zur Einsichtnahme auszuhängen.
4. Nach Ablauf der in Absatz 3. genannten Antragsfrist kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt werden, die aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden und über deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, oder die vom Vorstand gestellt werden und er darlegt, dass eine fristgemäße Einbringung des Antrages ohne sein Verschulden nicht möglich war.

5. Anträge zur Änderung der Satzung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein, damit diese den Mitgliedern rechtzeitig genug bekannt gemacht werden können und genügend Zeit zur Beratung in den Gremien des Vereins bleibt.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Auf Wunsch des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Versammlung über die Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch einzelnen Personen den Zutritt gestatten.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 12 Abs. 12,
  - b. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
  - c. die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - d. die Entlastung des Gesamtvorstands,
  - e. die Wahlen und Abberufungen des Vorstands und des Beirats,
  - f. die Wahl der Kassenprüfer,
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
  - i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - k. die Beschlussfassung über Anträge,
  - l. alle anderen Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz, Satzung oder Beschluss zugewiesen sind.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) gefasst. Bei mehreren Anträgen gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
10. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 6 bedürfen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 25 dieser Satzung) und unbeschadet weitergehender Anforderungen nach Gesetz und dieser Satzung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
12. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) setzt sich zusammen aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Vorstand Finanzen.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer
  - a. volljährig ist,
  - b. Mitglied ist und
  - c. beim Wahlvorgang anwesend ist oder
  - d. vorher seine Zustimmung zur Wahl schriftlich beim Vorstand hinterlegt hat.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung des zweiten Kalenderjahres gerechnet vom Tag der Wahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt.

5. Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und Führung der Geschäftsbücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Zur Jahreshauptversammlung hat er den Jahresabschluss vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern überprüft wurde.
6. Niederschriften der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind aufzubewahren und zu archivieren. Die Niederschriften anderer Organe unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
  - a. die Leitung und laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c. alle anderen Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung oder ausdrücklichen Beschluss des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand berichtet über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. § 12 Abs. 9 gilt sinngemäß. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann über Angelegenheiten, für die der Gesamtvorstand zuständig ist, einen Eilbeschluss fassen, wenn
  - a. die Angelegenheit keinen Aufschub duldet,
  - b. der Gesamtvorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann oder nicht beschlussfähig ist und wenn
  - c. wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dem Eilbeschluss zustimmen.
11. Der Eilbeschluss ist in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes zur Genehmigung vorzulegen. Er wird unwirksam, wenn diese Genehmigung nicht innerhalb eines Monats als Beschlussfassung erteilt wird. Über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann nicht im Eilbeschluss entschieden werden.

#### **§ 14 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern. In den Beirat gewählt werden kann nur, wer volljährig ist.
2. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Ihre Amtszeit beginnt am Tag nach der Mitgliederversammlung und endet mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung des zweiten Kalenderjahres gerechnet vom Tag der Wahl. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 9 entsprechend.
6. Die Mitglieder des Beirates haben über alle ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben von Mitgliedern und/oder Organen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 15 Aufgaben des Beirates**

1. Der Beirat hat die Aufgabe,
  - a. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen sowie solche zwischen dem Verein und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln,
  - b. die Organe des Vereins beratend zu unterstützen.
2. Der Beirat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gem. Absatz 1 Ziffer a) dieser Vorschrift entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.

## **§ 16 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat sowie - sofern die Jugendversammlung eine Jugendvertretung gewählt hat - der Jugendvertretung und - sofern der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer berufen hat - dem Geschäftsführer und - sofern Abteilungen eingerichtet sind - den Abteilungsleitern.
2. Dem Gesamtvorstand obliegen:
  - a. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - b. Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner über alle weiteren im Haushaltsplan berücksichtigten Geschäfte, deren Volumen im Einzelfall und Jahr € 10.000 übersteigt,
  - c. Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben,
  - d. die Beratung über der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegende Angelegenheiten,
  - e. Ergänzungswahl zum geschäftsführenden Vorstand,
  - f. Entscheidung über alle ihm nach dieser Satzung oder durch Beschluss zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich in den Fällen des § 7 Abs. 5, 6 und 10 sowie § 8.
3. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

## **§ 17 Abteilungen**

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Diese können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 18 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die am 1. Januar eines jeden Jahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins und dieser Satzung.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Vertreter der Jugend (Jugendvertretung) und
  - b. die Jugendversammlung.
4. Die Jugendvertretung ist Mitglied des Gesamtvorstandes und muss bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Solange keine Jugendordnung von der Jugendversammlung beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt ist, bleibt das Amt der Jugendvertretung unbesetzt.

## **§ 19 Finanzverfassung**

1. Der Gesamtvorstand stellt spätestens bis zum 30.11. den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist.
2. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.
3. Der Vereinsjugend kann ein aus den Mitgliedsbeiträgen der Jugend des Vereins zu deckender Betrag zugewiesen werden, über den im Rahmen der Haushaltsplanansätze zur Deckung kleinerer Ausgaben frei verfügt werden kann. Dieser Betrag soll 50 v. H. des Beitragsaufkommens aus den Mitgliedsbeiträgen der Jugend des Vereins nicht übersteigen. Sofern im Verein Abteilungen eingerichtet werden, gilt Vorstehendes analog auch für die Abteilungen. Näheres kann eine Finanzordnung regeln.
4. Im Übrigen bedarf jede Geldausgabe der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Zustimmungskompetenz für bestimmte Arten von Geschäften auf den Vorstand Finanzen zu delegieren. Ausgaben sollen nur im Rahmen vorhandener liquider Mittel freigegeben werden. Laufende Verpflichtungen haben Vorrang vor Neuanschaffungen.

## **§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen sollen. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a. Finanzordnung,
  - b. Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung (§ 9 der Satzung).
4. Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
5. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 23 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag nach § 20 Absatz 4 dieser Satzung nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Soweit gesetzlich erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt-Sportverband Langenfeld e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 26 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.12.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.